

# Corona-Impfverordnung: Betriebs- und Privatärzte nutzen Abrechnungsportal TestV

## So rechnen Sie Leistungen nach CoronaimpfV als Nicht-Mitglied mit der KVBW ab

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sieht die Einbeziehung von Privatärzten in die Impfkampagne im ersten Schritt noch nicht vor. Privatärzte müssen an ein Impfzentrum angegliedert sein, um ärztliche Zeugnisse zur Impfpriorisierung, Schutzimpfungen, Besuchspauschalen und Beratungsgespräche zur Corona-Impfung über die Kassenärztliche Vereinigung abrechnen zu können.

Ärzte in Privatarztpraxen, Betriebsärzte und weitere Ärzte, die nicht vertragsärztlich tätig sind, können die Leistungen nach der CoronaimpfV derzeit nur abrechnen, wenn sie beauftragt wurden. Wer durch ein Impfzentrum mit Impfstoff versorgt wird, gilt dabei als beauftragt. Beauftragte (nicht vertragsärztlich niedergelassene Ärzte) rechnen monatlich mit der KVBW ab, nachdem sie sich registriert haben.

Die **Registrierung und Abrechnung nach Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV** läuft aus **technischen Gründen über unser Abrechnungsportal zur Coronavirus-Testverordnung – TestV**.

Hinweis: Unser „Abrechnungsportal Impfärzte“ dient ausschließlich dazu, Stunden abzurechnen, die für Impfzentren (ZIZ und KIZ) erbracht wurden. Sobald Privatärzte in eigener Praxis oder in Betrieben gegen COVID-19 impfen dürfen, melden Sie sich zur Abrechnung ärztlicher Leistungen gemäß Corona-ImpfV separat an. Die KVBW setzt dabei eine Registrierung als „Arztpraxis“ oder als „Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)“ im Abrechnungsportal TestV voraus.

## Registrierung – Benutzername und Kennwort

### **Sie haben sich bereits nach TestV bei der KVBW registriert, um Corona-Tests abzurechnen?**

→ Keine Registrierung nötig. Benutzername und Kennwort genügen zum Login. Weiter auf Seite 2.

### **Sie sind vertragsärztlich tätig und möchten nun auch als Betriebsarzt nach Impfv abrechnen?**

→ Keine Registrierung zulässig. Bitte rechnen Sie betriebsärztliche Leistungen nach Impfv über Ihre reguläre Quartalsabrechnung (KVDT) mit uns ab. Über die Kombination GOP und Chargennummer in KVDT und täglicher „KBV-ImpfDoku“ im Mitgliederportal erfüllen Sie Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance. Die KVBW liefert für Sie die geforderten Dokumentationsdaten an das RKI. Das hat keinerlei negative Auswirkungen auf Ihr Regelleistungsvolumen. Leistungen nach Impfv laufen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung, sind also extrabudgetär.

### **Sie sind noch nicht bei der KVBW registriert oder nur als Impfarzt für Impfzentren bei der KVBW tätig?**

→ Um Ihre Impfleistungen abrechnen zu können, müssen Sie sich zunächst erfolgreich als Arztpraxis für das **Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV** registrieren (vgl. TestV Anleitung Registrierung Nicht-KV-Mitglieder: [www.kvbawue.de/pdf3744](http://www.kvbawue.de/pdf3744)). Anschließend können Sie Ihre erbrachten Impfleistungen im Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abrechnen.

## Abrechnung nach Impfv im Abrechnungsportal TestV

1. Auf der Homepage der KVBW unter [www.kvbawue.de/testverordnung](http://www.kvbawue.de/testverordnung) wählen Sie folgenden Button:



2. Jetzt melden Sie sich mit dem Benutzernamen (von uns im Zuge Ihrer Registrierung per E-Mail zugesendet) sowie Ihrem selbst festgelegten persönlichen Kennwort an, um zum Online-Abrechnungsportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Coronavirus-TestV zu gelangen.

**Benutzerkennung**

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

**Benutzername**

**Kennwort**


**Anmelden** →



Wir empfehlen zum Aufruf  
Google Chrome oder Mozilla Firefox.

3. Wählen Sie auf der Startseite rechts im Bereich „Abrechnung gemäß Corona-Impfv“ aus, was Sie abrechnen möchten.

**Hinweis:** Als Betriebsarzt dürfen Sie ausschließlich Impfleistungen abrechnen. Die Schaltfläche „Ärztliches Zeugnis“ wird Ihnen nicht angezeigt.



**Abrechnung gemäß Corona-Impfv**

Als (Privat-) Arztpraxis können Sie hier Leistungen nach der Coronavirus-Impfverordnung abrechnen.

Eingaben bis zum 3. des jeweiligen Monats werden Ihnen circa 14 Tage später ausbezahlt. Ihre unterschriebene Registrierungsrückmeldung muss uns dafür vorliegen.

**ÄRZTLICHES ZEUGNIS** **IMPFLEISTUNGEN**

Starten Sie die Abrechnung per Klick auf die entsprechende Schaltfläche.

## Ärztliches Zeugnis abrechnen

4. Möchten Sie Atteste zu Vorerkrankungen (ärztliches Zeugnis für die Impfberechtigung) abrechnen, dann klicken Sie auf „Ärztliches Zeugnis“.

### Abrechnung Ärztliches Zeugnis und ggf. Porto

Bitte tragen Sie ein, wie viele Atteste zu Vorerkrankungen gemäß Impfv Sie ausgestellt haben und wie häufig der Versand per Post erfolgt ist.

Hinweis: Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.

Monat	Anzahl Zeugniserstellung nach <a href="#">§ 9 Abs. 3</a>	Anzahl Porto nach <a href="#">§ 9 Abs. 3</a>
April 2021	10	5

- Ich bestätige verbindlich, die Voraussetzungen zur Abrechnung ärztlicher Leistungen nach § 9 Abs. 3 Impfv zu erfüllen. Die abrechnungsbegründenden Unterlagen werden bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt.

× ABBRECHEN

✓ SPEICHERN

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der Zeugnisse, die Sie im jeweiligen Monat erstellt haben, eintragen. In allen Fällen, in denen Sie die Bescheinigung an den Patienten geschickt haben, können Sie zusätzlich die Pauschale für den postalischen Versand abrechnen. Bitte geben Sie bitte die Anzahl der versendeten Atteste an (keinen Eurobetrag).
- Bitte bestätigen Sie, dass Sie alle Voraussetzungen zur Abrechnung nach § 9 Abs. 3 Impfv erfüllen durch das Setzen eines Häkchens und klicken Sie auf „Speichern“, um die Eingabe der Abrechnung „Ärztliches Zeugnis und ggf. Porto“ abzuschließen.

## Impfleistungen abrechnen

5. Wenn Sie von Ihnen erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der eigentlichen Corona-Schutzimpfung abrechnen möchten, dann klicken Sie auf „Impfleistungen“.

### Abrechnung Impfleistungen

Bitte tragen Sie ein, wie häufig Sie die jeweilige Leistung erbracht haben.

Hinweis:

- Zur Corona-Impfung gehört zwingend: Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Nachsorgephase sowie tagesaktuelle Meldung an das RKI.
- Die ausschließliche Impfberatung ohne nachfolgende Schutzimpfung ist nicht abrechenbar neben Impfung oder (Mit-)Besuch.
- Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
- Vertragsärzte rechnen sämtliche Leistungen nach CoronaimpV nicht hier ab, sondern ausschließlich über die Quartalsabrechnung (KVDT). Das gilt auch für betriebsärztliche Leistungen.

Monat	Anzahl Schutzimpfungen nach <a href="#">§ 9 Abs. 1</a>	Anzahl Besuche einer Person nach <a href="#">§ 9 Abs. 1</a>	Anzahl Besuche weiterer Personen nach <a href="#">§ 9 Abs. 1</a>	Anzahl ausschließlicher Impfberatungen nach <a href="#">§ 9 Abs. 2</a>
April 2021	10	5	5	3

- Ich bestätige verbindlich, die Voraussetzungen zur Abrechnung ärztlicher Leistungen nach § 9 Impfv zu erfüllen. Die abrechnungsbegründenden Unterlagen werden bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt. Ich bestätige, dass ich die in § 7 Impfv genannten Angaben pflichtgemäß täglich auf elektronischem Weg an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittele. Die Leistungen werden nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet. Den Impfanspruch gemäß § 6 Absatz 4 CoronaimpV habe ich ordnungsgemäß geprüft.

× ABBRECHEN

✓ SPEICHERN

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der erbrachten Leistungen beim jeweiligen Monat getrennt nach Art der Leistung in die passende Spalte eintragen.

### **Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 9 Vergütung ärztlicher Leistungen**

- **Impfung** inklusive Aufklärung und Impfberatung, symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Beobachtung in der sich unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und die medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen sowie die Teilnahme an der Impfsurveillance gem. CoronaimpfV

Hinweis: Wenn Sie als „Betriebsarzt (Überbetrieblicher Dienst)“ registriert sind, dürfen Sie ausschließlich Impfungen abrechnen. Besuch, Mitbesuch sowie Impfberatung können von Betriebsärzten laut CoronaimpfV nicht abgerechnet werden. Diese Leistungen sind folglich ausgeblendet.

- **Besuch** im Zusammenhang mit der Impfung
- **Mitbesuch** weiterer Personen in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung
- **Impfberatung** zum Coronavirus SARS-CoV-2 **ohne nachfolgende Schutzimpfung** auch telefonisch oder als Videosprechstunde. In allen Fällen, bei denen Sie eine Impfung abrechnen, ist die Beratung nicht separat abrechenbar, da sie bereits mit der Vergütung für die Impfung abgegolten ist.
- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein. Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe CoronaimpfV).
- Die Vergütung setzt nach der Coronavirus-Impfverordnung die Meldung der erforderlichen Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) voraus.
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen nach § 9 CoronaimpfV erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Sie können bis zu drei Monate rückwirkend abrechnen. Leistungen, die Sie im Mai erbracht haben, können Sie beispielsweise bis zum 31. August 2021 über die KVBW abrechnen.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Leistungen“ abgeschlossen.

### **Abrechnung und Änderung Ihrer gespeicherten Abrechnungsdaten**

Möchten Sie Anpassungen oder Korrekturen an Ihren eingegebenen Daten vornehmen, dann können Sie dies bis zum 3. des jeweiligen Folgemonats tun. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an die KV übermittelt und Änderungen können erst mit der Zahlung für den nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturen der Daten sind somit bis zu drei Monate rückwirkend möglich.

### **Auszahlungsnachweise einsehen**

Detaillierte Übersichten zu Ihren monatlichen Aufwänden und Leistungen stellen wir Ihnen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese können Sie im Bereich „Abrechnung“ einsehen. Die monatlichen Nachweise werden hier chronologisch geordnet bereitgestellt. Per Klick auf die blaue Schaltfläche mit dem jeweiligen Datum können Sie das PDF-Dokument öffnen und ansehen oder wahlweise für Ihre Unterlagen herunterladen oder ausdrucken.